

## Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0 der RWTH  
Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr.	605		Redaktion: I. Wilkening
S.	3117 - 3120	09.03.2001	Telefon: 80-4040

Ordnung  
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung  
für den Studiengang Informatik  
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

Vom 26. Januar 2001

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW, S. 190) hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Ordnung erlassen:

## Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Informatik der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen vom 26. März 1997 (GABI. NRW. 2 S. 623) wird wie folgt geändert:

1. In § 2, § 5 Abs. 1 Satz 1, § 19 Abs. 2 Satz 1, § 27 Abs. 2

wird jeweils „Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät“ durch „Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften“ ersetzt.

2. In § 9 Abs. 1 Nrn. 3.2 bis 3.4, § 11 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 3 Nr. 6, § 17 Abs. 1 Nr. 4.2 und Abs. 2 Sätze 1 und 2, § 18 Abs. 2 Nr. 4

wird „Nebenfach“ durch „Anwendungsfach“ ersetzt.

3. In § 9 Abs. 3 Nr. 3

werden die Worte „,ob ein Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 15 Abs. 4) erloschen ist“ gestrichen.

4. In § 10 Abs. 2 wird der letzte Satz ersatzlos gestrichen.

5. § 11 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummern 1 bis 5 erhalten folgende Fassung:

- „1. im Fach Informatik I aus einer zweistündigen Klausurarbeit über Programmierung sowie einer zweistündigen Klausurarbeit über Datenstrukturen und Algorithmen als Teilprüfungen,
2. im Fach Informatik II aus einer zweistündigen Klausurarbeit über Rechnerstrukturen sowie einer zweistündigen Klausurarbeit über Systemprogrammierung als Teilprüfungen,
3. im Fach Informatik III aus einer zweistündigen Klausurarbeit über Berechenbarkeit und Komplexität sowie einer zweistündigen Klausurarbeit über Automatentheorie und Formale Sprachen als Teilprüfungen,
4. im Fach Mathematik I aus einer zweistündigen Klausurarbeit über Differentialgleichungen und Numerik sowie einer zweistündigen Klausurarbeit über Stochastik für Informatiker als Teilprüfungen,

5. im Fach Mathematik II aus einer zweistündigen Klausurarbeit über Lineare Algebra I sowie einer zweistündigen Klausurarbeit über Diskrete Strukturen als Teilprüfungen.“
  - b) In § 11 Abs. 4 werden nach dem Wort „Fachprüfungen“ die Worte „bzw. Teilprüfungen“ eingefügt.
6. § 12 Abs. 3 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung
- „(2) Jede Klausurarbeit ist von einer bzw. einem Prüfenden gemäß § 14 Abs. 1 zu bewerten. Handelt es sich bei der Klausurarbeit um die zweite Wiederholungsprüfung gemäß § 15 Abs. 1 so ist die Klausurarbeit von zwei Prüfenden zu bewerten.“
7. In § 13 wird Abs. 6 neu eingefügt:
- „(6) Auf Wunsch der Studierenden können die mündlichen Prüfungen ganz oder teilweise in englischer Sprache abgehalten werden.“
8. In § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1, letzter Satz wird nach „4,3“ die Angabe „4,7“ gestrichen.
  - b) In Absatz 3 wird als Satz 3 eingefügt:  
  
„Abweichend von Satz 1 kann bei Fachprüfungen, die aus zwei Teilprüfungen bestehen, die Fachnote auch gebildet werden, wenn eine Teilprüfung mit der Note 4,7 beurteilt wurde. Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.“
9. In § 15 werden die Absätze 3 und 4 gestrichen.
10. In § 19 wird Absatz 8 neu eingefügt
- „(8) Auf Wunsch der Studierenden und mit Zustimmung der Prüfenden kann die Diplomarbeit in englischer Sprache abgefasst werden.“
11. In § 20 Abs. 2 erhält Satz 3 folgende Fassung:
- „Eine der bewertenden Personen ist diejenige, die die Diplomarbeit ausgegeben hat, die zweite bestimmt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.“
12. In § 20 Abs. 2 erhält Satz 3 folgende Fassung:
- „Mindestens einer der Prüfenden muss aus dem Kreis der in § 19 Abs. 2 Satz 1 genannten Person sein.“

13. In § 25 wird Absatz 4 gestrichen

14. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 4 ersatzlos gestrichen.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Prüfungen in der Diplom-Vorprüfung in den Fächern Informatik I, Informatik II, Informatik III sowie Mathematik II werden letztmalig im Sommersemester 2001 angeboten.“

## Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften vom 20.12.2000 und meiner Genehmigung vom heutigen Tage.

Der Rektor  
der Rheinisch-Westfälischen  
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 26. Januar 2001

gez. Rauhut  
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut